

Nr. 391D

18.07.2011

# BOFAXE



## Israelischer Soldat seit fünf Jahren durch die Hamas entführt – Isolation des Gefangenen verstößt gegen humanitäres Völkerrecht

### Autor / Nachfragen

**Dipl. iur. Lars Kramm**  
Wissenschaftl. Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Staats- und  
Verwaltungsrecht, Umwelt-  
recht und Öffentliches Wirt-  
schaftsrecht  
(Prof. Dr. Detlef Czybulka)  
Juristische Fakultät  
Universität Rostock

**Nachfragen:**  
Lars.Kramm@uni-rostock.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

„Fünf Jahre nach der Ver-  
schleppung des israelischen  
Soldaten Schalit fordert die  
Europäische Union von der  
Hamas in einer Erklärung seine  
sofortige Freilassung. Bundes-  
außenminister Westerwelle  
erklärte, eine Freilassung sei  
ein ‚Gebot der Menschlichkeit‘.  
Das Martyrium müsse aufhö-  
ren.“

Tagesschau v. 24. Juni 2011,  
<http://www.tagesschau.de/ausland/schalit114.html>.

Ende Juni 2011 jährte sich der 5. Jahrestag der Entführung des israelischen Soldaten Korporal Gilad Shalit durch die Hamas. Für Israel ist er zum Symbol geworden, auch für das ungeschriebene besondere Abkommen zwischen den israelischen Soldaten und dem Staat, welches vorsieht, dass die Armee mit allen Mitteln Gefangene befreien und Getötete bergen muss.

Am 25. Juni 2006 wurde der damals 19-jährige Shalit in einer Aktion militanter Palästinenser der Hamas, des Islamischen Dschihad und der al-Aqsa-Brigaden in der Nähe von Kerem Schalom an der Grenze zum Gazastreifen entführt. Seitdem wird er von der Hamas gefangen gehalten. Die israelische Armee hat seit der Entführung wiederholt Militärationen im Gazastreifen durchgeführt, um Shalit zu befreien. Ebenfalls erfolglos waren verschiedene diplomatische Initiativen. Am 30. September 2009 übergab die Hamas ein Video mit dem bisher letzten Lebenszeichen von Shalit an Israel.

Israel und das IKRK werfen der Hamas vor, dass sie mit der bisherigen Ablehnung eines Besuches des Roten Kreuzes und Shalits Familie gegen die Mindestanforderungen des humanitären Völkerrechts (HVR) verstößt. Wesentlich für die Entscheidung, ob und was für ein Verstoß durch die Hamas gegen das HVR vorliegt, ist auch die Frage, welchen Status Shalit im Sinne des HVR innehat. Die „United Nations Fact Finding Mission on the Gaza Conflict“ kam in ihrem Bericht (vgl. BOFAX 332E) zum Ergebnis, dass ein Soldat der israelischen Streitkräfte, der während eines feindlichen Einfalls in Israel gefangen worden ist, die Anforderungen des Status als Kriegsgefangener (POW) unter der Dritten Genfer Konvention (GK III) erfüllt. Die GK III legt die Rechte von POWs fest; dies beinhaltet u.a. das Recht auf menschenwürdige Behandlung (Art. 13), das Recht auf Kenntnis des Aufenthaltsortes des POW (Art. 23), das Recht zum Senden und Empfangen von Briefen und Karten auf einer monatlichen Basis (Art. 71) sowie das Recht auf ungehinderten Zugang zum Roten Kreuz (Art. 126). Familienbesuche sind nicht speziell angesprochen. Auch ist der Zugang der Hilfsorganisationen aus nationalen Sicherheitsgründen beschränkbar (Art. 125), eine Tatsache, auf die sich die Hamas, ohne explizite Anerkennung des POW-Status oder der GK III, mehrfach als Rechtfertigung beruft.

So einfach, wie im Bericht dargestellt, kann Shalit nicht als regulärer POW angesehen werden; dies vor allem deshalb, weil er von einer bewaffneten Gruppe und nicht durch Kräfte eines Staates gefangen genommen wurde. Obwohl es bei der Klassifizierung des Israel-Palästina-Konflikts als internationalem oder nicht-internationalem Konflikt viele Meinungen gibt, ist eine Bindung an die speziellen Artikel der GK III fraglich. Naheliegender ist es, Israel und die Hamas als Parteien in einem nicht-internationalen Konflikt zu sehen. Damit ist jedoch trotzdem eine Bindung an den gemeinsamen Art. 3 der GK I-IV gegeben. Der Wortlaut des Artikels deutet auf eine Bindung aller Parteien eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts hin – und damit auch der nicht-staatlichen Konfliktparteien. Danach kann auch eine Bindung der Hamas an den Mindeststandard des gemeinsamen Art. 3 angenommen werden.

Zudem sind Gefangene in einem Konflikt nie in einem rechtsfreien Raum. Sie sind entweder von GK III oder GK IV erfasst. Somit würde ein Verstoß der Hamas gegen Art. 3 GK I-IV vorliegen, da sie ihn in Isolationshaft hält. Die UN-Kommission für Menschenrechte hat 2003 beschlossen, dass längere Isolationshaft eine Form von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder sogar Folter darstellt. Der UN-Menschenrechtsausschuss entschied im Falle von El-Megreisi v. Libyen bei einer Isolationshaft von >3 Jahren ebenfalls auf Folter und grausame und unmenschliche Behandlung.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**